

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
15. März 2016**Resolution 2274 (2016)****verabschiedet auf der 7645. Sitzung des Sicherheitsrats
am 15. März 2016**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine Resolution 2210 (2015), mit der er das in Resolution 1662 (2006) festgelegte Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis einschließlich 17. März 2016 verlängerte,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie bekräftigend, dass er die Regierung und das Volk Afghanistans auch künftig dabei unterstützen wird, ihr Land wiederaufzubauen und die Grundlagen eines dauerhaften Friedens und einer konstitutionellen Demokratie zu stärken,

darauf hinweisend, dass der Transformationsprozess („Inteqal“) Ende 2014 abgeschlossen und die Transformationsdekade (2015-2024) eingeleitet wurde, in der die afghanischen Institutionen im Sicherheitssektor die volle Verantwortung übernehmen, *in der Erkenntnis*, dass es im Transformationsprozess nicht nur um die Sicherheit, sondern auch um die volle Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung durch Afghanistan in Bezug auf die Regierungsführung und die Entwicklung geht, und *bekräftigend*, dass die Vereinten Nationen bei ihrer Unterstützung für Afghanistan dem Abschluss des Transformationsprozesses in dem Land voll Rechnung tragen,

unter Hervorhebung des Prozesses von Kabul, der auf das Hauptziel ausgerichtet ist, die Führungs- und Eigenverantwortung Afghanistans zu verstärken, die internationale Partnerschaft und die regionale Zusammenarbeit zu stärken, die afghanische Regierungsführung zu verbessern, die Kapazitäten der afghanischen Sicherheitskräfte zu erhöhen und Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und einen besseren Schutz der Rechte aller afghanischen Bürger, allen voran der Frauen und Mädchen, zu gewährleisten, und insbesondere die von der afghanischen Regierung eingegangenen Verpflichtungen *begrüßend*,

betonend, wie wichtig ein umfassender Ansatz zur Bewältigung der Herausforderungen in den miteinander verflochtenen Bereichen Sicherheit, Wirtschaft, Regierungsführung und Entwicklung in Afghanistan ist, und *aner kennend*, dass es zur Gewährleistung der Stabilität Afghanistans keine rein militärische Lösung gibt,

erfreut darüber, dass die Regierung der nationalen Einheit jetzt in ihr zweites Jahr geht, und *betonend*, wie wichtig es ist, dass alle Parteien in Afghanistan im Rahmen dieser



Regierung auf eine von Einigkeit, Frieden und Wohlstand geprägte Zukunft für alle Menschen in Afghanistan hinarbeiten,

ferner unter Begrüßung des strategischen Konsenses zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft über eine erneuerte und dauerhafte Partnerschaft für die Transformationsdekade, die auf den erneuerten gegenseitigen Verpflichtungen nach der von der Tagung hochrangiger Vertreter am 5. September 2015 in Kabul verabschiedeten Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft beruht, *unter Begrüßung* der Fortschritte bei der Erfüllung der in der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft festgelegten und auf der Londoner Konferenz 2014 bekräftigten gegenseitigen Verpflichtungen zur Unterstützung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung Afghanistans, sowie *bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weitere Anstrengungen zur Erfüllung ihrer gegenseitigen Verpflichtungen unternehmen, und *in Erwartung* der Ministerkonferenz über Afghanistan, die im Oktober 2016 in Brüssel stattfinden wird,

bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, politische Stabilität, Regierungsführung, Haushaltsstabilität, Menschenrechte, insbesondere Rechte der Frauen, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio festgelegten Zielen und der Reformagenda der Regierung Afghanistans vereinbar sein sollen, und *unter Begrüßung* der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft, diese Herausforderungen im Rahmen eines umfassenden Ansatzes zu bewältigen,

in diesem Zusammenhang *insbesondere bekräftigend*, dass er die unter der Führungs- und Eigenverantwortung des afghanischen Volkes erfolgende Umsetzung der Verpflichtungen unterstützt, die in den Kommuniqués der Londoner und der Kabuler Konferenz und in dem Ergebnisdokument der Reformagenda der Regierung Afghanistans, der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft, und der Nationalen Drogenkontrollstrategie festgelegt sind, als Teil der umfassenden Umsetzungsstrategie, die von der Regierung Afghanistans mit Unterstützung der Region und der internationalen Gemeinschaft vorangebracht werden muss und bei der die Vereinten Nationen im Einklang mit dem Prozess von Kabul eine Koordinierungsrolle als Moderator und Mitorganisator der Geber wahrnehmen,

unter Begrüßung des Reformprogramms der afghanischen Regierung mit dem Titel „Verwirklichung der Eigenständigkeit: Verpflichtung auf Reformen und erneuerte Partnerschaft“, das strategische Politikprioritäten für den Weg Afghanistans zur Verwirklichung der Eigenständigkeit in der Transformationsdekade enthält, die auf die Verbesserung der Sicherheit, politische Stabilität, Wirtschafts- und Haushaltsstabilisierung, die Förderung einer guten Regierungsführung, einschließlich Wahlreformen und der Stärkung der demokratischen Institutionen, die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte, insbesondere von Frauen und Mädchen, die Bekämpfung der Korruption und der illegalen Wirtschaft, einschließlich Suchstoffen, und die Schaffung der Voraussetzungen für verstärkte Investitionen des Privatsektors und eine nachhaltige soziale, ökologische und wirtschaftliche Entwicklung zielen, und in diesem Zusammenhang *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Durchführung dieses Reformprogramms unter der Führungs- und Eigenverantwortung der Regierung Afghanistans,

betonend, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, *unter Hinweis* auf die Bedeutung der

Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen (Kabuler Erklärung) (S/2002/1416), in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung in Afghanistan *begreifend* und *unter Hinweis* auf die internationalen und regionalen Initiativen wie die beiden regionalen Prozesse unter afghanischer Führung, nämlich den „Herz-Asiens“-Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan und den Prozess der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, und andere Initiativen wie das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Irans und Pakistans, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei und das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland sowie die Initiativen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit,

in Würdigung des Ergebnisses der im Dezember 2015 in Islamabad abgehaltenen Fünften Ministerkonferenz des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul, auf der Afghanistan und seine Partner in der Region ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass ein sicheres, friedliches, stabiles und prosperierendes Afghanistan, das sich nachdrücklich zu den Menschenrechten bekennt, für Frieden, Stabilität und Wohlstand in der gesamten Region unverzichtbar sei, anerkannten, dass Afghanistan eines der Länder an vorderster Front im Kampf gegen den Terrorismus sei, das regionale und internationale terroristische Gruppen bekämpfe und die Region vor der Ausbreitung des Terrorismus bewahre, bekräftigten, dass es in ihrer gemeinsamen Verantwortung liege, Afghanistan bei der Bewältigung der sich dem Land stellenden kollektiven Herausforderungen zu unterstützen und zu helfen, und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich aufforderten, ihre auf der Londoner Konferenz abgegebenen Zusagen zur weiteren finanziellen Unterstützung der Regierung der nationalen Einheit Afghanistans einzuhalten, *unter Begrüßung* der vertrauensbildenden Maßnahmen zu Terrorismusbekämpfung, Suchtstoffbekämpfung und Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen und in den Bereichen Bildung, Katastrophenmanagement und regionale Infrastruktur, *unter Begrüßung* der Sechsten Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens, die 2016 in Neu-Delhi stattfinden soll, und *feststellend*, dass der „Herz-Asiens“-Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen bereits unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll,

sowie unter Begrüßung der Ergebnisse des am 6. und 7. Oktober 2015 in Genf abgehaltenen Tagungsteils auf hoher Ebene des Exekutiv Ausschusses des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Situation der afghanischen Flüchtlinge und der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und *mit Interesse* der weiteren Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz *entgegensehend*, mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstützung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die die Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan spielen werden, indem sie die internationalen Geber koordinieren und die afghanische Regierung bei ihren Anstrengungen im Rahmen ihrer Führungs- und Koordinierungsrolle zwischen der Regierung und der internationalen Gemeinschaft unterstützen, indem sie eng mit der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft zusammenarbeiten, um für die Zuweisung unverzichtbarer internationaler Ressourcen an Afghanistan zu plädieren, gemäß dem Grundsatz der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität in Regierungs-

führung und Entwicklung sowie gemäß dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft und auf der Grundlage der Reformagenda der Regierung Afghanistans, wozu auch die gemeinsam mit der Regierung Afghanistans durchgeführte Koordinierung und Überwachung der Anstrengungen zur Durchführung des Prozesses von Kabul über den Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in Unterstützung der von der Regierung Afghanistans aufgestellten und auf den Konferenzen von Tokio und London bekräftigten Prioritäten gehört, und *mit dem Ausdruck* ihrer Wertschätzung und starken Unterstützung für die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, seines Sonderbeauftragten für Afghanistan und insbesondere der Frauen und Männer der UNAMA, die unter schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, um der Bevölkerung Afghanistans zu helfen,

Kenntnis nehmend von der Überprüfung des Portfolios, die das Landesteam der Vereinten Nationen der Regierung Afghanistans im März 2015 vorlegte und in der die Arbeit der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen zur Erfüllung der Entwicklungsziele und der Erwartungen der Bevölkerung Afghanistans hervorgehoben wird,

betonend, wie wichtig ein umfassender, alle einschließender politischer Prozess in Afghanistan unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung ist, um die Aussöhnung aller zu unterstützen, die dazu bereit sind, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 über einen Dialog, der allen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den von der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstützten Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 2082 (2012), 2160 (2014) und 2255 (2015) sowie anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden,

unter Begrüßung der direkten Gespräche zwischen Vertretern der Regierung Afghanistans und der Taliban am 7. Juli 2015 in Muree (Pakistan), die von Pakistan vermittelt und von China und den Vereinigten Staaten von Amerika beobachtet wurden,

unter Hinweis auf die von der Regierung Afghanistans auf den Konferenzen von Kabul, Tokio und London und in der Vereinbarung zur Schaffung der Regierung der Nationalen Einheit eingegangene Verpflichtung, den Wahlprozess in Afghanistan zu stärken und zu verbessern, unter anderem durch die langfristige Reform des Wahlsystems, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft und demokratisch sind und niemanden ausgrenzen, den Vorbereitungen für die anstehenden Parlamentswahlen *mit Interesse entgegengehend* und *betonend*, dass die anhaltende Unterstützung durch die UNAMA auf entsprechenden Antrag der afghanischen Behörden notwendig ist,

bekräftigend, dass die friedliche Zukunft Afghanistans darin liegt, einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich tragfähigen Staat aufzubauen, in dem es keinen Terrorismus und keine Suchtstoffe gibt und der auf Rechtsstaatlichkeit, gestärkten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten beruht, und den Beitrag *begrüßend*, den die Internationale Kontaktgruppe zu den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Koordinierung und Ausweitung der internationalen Unterstützung für Afghanistan leistet,

unterstreichend, wie wichtig einsatzfähige, professionelle, inklusive und tragfähige afghanische nationale Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sind, um den Sicherheitsbedarf

Afghanistans zu decken und so dauerhaften Frieden und anhaltende Sicherheit und Stabilität sowohl in Afghanistan als auch in der Region herbeizuführen, *betonend*, dass sich die internationale Gemeinschaft verpflichtet hat, langfristig, also während der gesamten Transformationsdekade (2015-2024), die Weiterentwicklung, einschließlich der Ausbildung, und die Professionalisierung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie die Rekrutierung und Bindung von Frauen in den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften zu unterstützen, *in Anerkennung* des Beitrags der Partner Afghanistans zu Frieden und Sicherheit in dem Land, *unter Begrüßung* des zwischen der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) und Afghanistan geschlossenen Abkommens, das zur Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ (Entschlossene Unterstützung) am 1. Januar 2015 führte, die auf Einladung der Islamischen Republik Afghanistan die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ausbilden, beraten und unterstützen soll, *in Anbetracht* der Verantwortung der Regierung Afghanistans für die Aufrechterhaltung ausreichender und einsatzfähiger afghanischer nationaler Verteidigungs- und Sicherheitskräfte *sowie in Anbetracht* des Beitrags der NATO und der beitragenden Partner zum finanziellen Unterhalt der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und der langfristigen Verstärkten Dauerhaften Partnerschaft zwischen der NATO und Afghanistan, mit dem klaren Ziel, dass die Regierung Afghanistans schrittweise die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, *in diesem Zusammenhang unter Hinweis* auf die Resolution 2189 (2014) und *in Erwartung* der Beratungen zu Afghanistan auf dem NATO-Gipfel 2016 in Warschau,

betonend, dass sich alle Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen im Rahmen des Landesteam-Mechanismus und des Konzepts der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs noch stärker auf eine gemeinsame Programmierung auf allen Ebenen konzentrieren müssen, um Doppelungen zu vermeiden, ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis zu garantieren und die Transaktionskosten zu senken, sowie Fortschrittsindikatoren und Transitionskriterien festlegen müssen, mit dem Ziel, von der geteilten Verantwortung zur Bestätigung der vollständigen Eigenverantwortung der Regierung für die Programme und deren Verwaltung überzugehen, *in voller Abstimmung und Zusammenarbeit* mit der Regierung Afghanistans, um noch mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz sowie eine vollständige Ausrichtung an der Reformagenda der Regierung Afghanistans zu erreichen,

die internationale Gebergemeinschaft *ermutigend*, ihre Anstrengungen im zivilen und im Entwicklungsbereich von 2017 bis 2020 fortzusetzen, um die Regierung und das Volk Afghanistans im Vorfeld der im Oktober 2016 von der Europäischen Union in Brüssel ausgerichteten Ministerkonferenz über Afghanistan zu unterstützen, *sowie* die internationale Gemeinschaft *ermutigend*, ihre Beiträge im Einklang mit der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft und *in Abstimmung* mit den afghanischen Behörden und der UNAMA fortzusetzen, mit dem Ziel, die afghanische Führungs- und Eigenverantwortung zu stärken, wie in dem Prozess von Kabul, auf der Konferenz von Tokio im Juli 2012 und auf der Londoner Konferenz im Dezember 2014 bekräftigt,

unter Betonung der Notwendigkeit, die effiziente und wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe weiter zu verbessern, so auch durch eine bessere Abstimmung zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen unter der Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und zwischen den Vereinten Nationen und anderen Gebern, besonders dort, wo sie am meisten benötigt wird, *unter Begrüßung* der Einrichtung des Gemeinsamen Humanitären Fonds der Vereinten Nationen und die unverzichtbare Rolle der afghanischen Regierung bei der Koordinierung der humanitären Hilfe für die Bürger des Landes *unterstützend*,

betonend, dass im Rahmen der humanitären Hilfe die humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit von allen gewahrt und geachtet werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitslage in Afghanistan, insbesondere über die regionalen gewalttätigen extremistischen Aktivitäten der Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen, illegaler bewaffneter Gruppen, Krimineller und derjenigen, die an der Herstellung unerlaubter Drogen oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, und über die starken Verbindungen zwischen Terrorismusaktivitäten und unerlaubten Drogen, wovon Bedrohungen für die örtliche Bevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, die nationalen Sicherheitskräfte und das internationale Militär- und Zivilpersonal, einschließlich der humanitären Helfer und der Entwicklungshelfer, ausgehen, *sowie mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die Rekordzahl der zivilen Opfer, insbesondere Frauen und Kinder, aufgrund der Gewalt im Zusammenhang mit dem Konflikt in Afghanistan, wie aus dem Bericht der UNAMA vom Februar 2016 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten hervorgeht,

in Anbetracht der nach wie vor besorgniserregenden Bedrohungen, die von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, Al-Qaida, mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) verbundenen Organisationen und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen ausgehen, sowie der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen diese Bedrohungen und *mit dem Ausdruck* seiner ernsthaften Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen gewaltsamer und terroristischer Aktivitäten aller genannten Gruppen auf die Fähigkeit der afghanischen Regierung, die Rechtsstaatlichkeit zu garantieren, dem afghanischen Volk Sicherheit zu gewähren und grundlegende Dienste bereitzustellen und die Verbesserung der Lage bei den Menschenrechten und Grundfreiheiten sowie deren Schutz zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner ernsthaften Besorgnis über die Präsenz und das potenzielle Wachstum mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (Daesh) verbundener Organisationen in Afghanistan und *in Bekräftigung* seiner Unterstützung für die Anstrengungen der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Kampf gegen diese Organisationen sowie der diesbezüglichen Unterstützung durch die internationalen Partner Afghanistans,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, *mit dem Ausdruck* seiner ernststen Besorgnis über die hohe Zahl von zivilen Opfern, insbesondere Frauen und Kindern, in Afghanistan, die in der zunehmend großen Mehrzahl der Fälle von den Taliban, Al-Qaida und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen und illegalen bewaffneten Gruppen verursacht werden, *unter Verurteilung* der oft in von Zivilpersonen bewohnten Gebieten verübten Selbstmordanschläge und der gezielten und vorsätzlichen Tötungen, insbesondere von Frauen und Mädchen, einschließlich hochrangiger Amtsträgerinnen, derjenigen, die sich für Frauenrechte einsetzen, und von Journalisten, *bekräftigend*, dass alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien alle praktisch möglichen Maßnahmen treffen müssen, um den Schutz der betroffenen Zivilpersonen, insbesondere der Frauen, Kinder und Vertriebenen, zu gewährleisten, namentlich ihren Schutz vor sexueller Gewalt und allen anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, und dass diejenigen, die derartige Gewalthandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, *mit der Aufforderung* an alle Parteien, ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu ge-

währleisten, *in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, dass die Lage der Zivilbevölkerung insbesondere in Bezug auf zivile Opfer ständig überwacht wird und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen laufend darüber Bericht erstattet wird, *Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die afghanischen und die internationalen Truppen unternommen haben, um die Zahl der zivilen Opfer möglichst gering zu halten, und *Kenntnis nehmend* von dem Bericht der UNAMA vom Februar 2016 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten sowie von dem Sonderbericht der UNAMA vom Dezember 2015 über die Provinz Kundus,

sowie mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die ernste Gefahr für die Zivilbevölkerung, die von Antipersonenminen, explosiven Kampfmittelrückständen und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgeht, und *unter Betonung* der Notwendigkeit, jeden Einsatz von Waffen und Vorrichtungen zu unterlassen, die nach dem Völkerrecht verboten sind,

es unterstützend, dass die afghanische Regierung Ammoniumnitratdünger nach wie vor verbietet, *mit der nachdrücklichen Aufforderung*, rasch Maßnahmen zur Umsetzung der anwendbaren Vorschriften für die Kontrolle aller Explosivstoffe sowie der Rohstoffe und Komponenten, einschließlich Detonatoren, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, zu ergreifen und damit die Fähigkeit der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen einzuschränken, sie zu diesem Zweck zu nutzen, *feststellend*, dass die Koordinierung und der Informationsaustausch sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch mit dem Privatsektor verbessert werden müssen, um zu verhindern, dass diese Gruppen Komponenten für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen erhalten, und *mit der Aufforderung* an die internationale Gemeinschaft, die diesbezüglichen Anstrengungen der afghanischen Regierung zu unterstützen,

die internationale Gemeinschaft und die regionalen Partner dazu *ermutigend*, die nachhaltigen Anstrengungen unter afghanischer Führung zur Bekämpfung der Drogenherstellung und des Drogenhandels auch weiterhin wirksam und auf ausgewogene und integrierte Weise zu unterstützen, unter anderem durch die Arbeitsgruppe Suchtstoffbekämpfung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats sowie regionale Initiativen, und *in Anbetracht* der von der Herstellung unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit ausgehenden Bedrohung des Weltfriedens und der Stabilität in verschiedenen Regionen der Welt sowie der wichtigen Rolle, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht spielt,

Kenntnis nehmend von dem jüngsten Rückgang der Drogenherstellung und des Drogenanbaus, der in dem Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan (Afghanistan Opium Survey 2015) angedeutet wird, *erneut feststellend*, dass der Anbau und die Herstellung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin schwerwiegenden Schaden im Hinblick auf die Stabilität, die Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, und *betonend*, welche wichtige Rolle die Vereinten Nationen bei der weiteren Überwachung der Drogensituation in Afghanistan wahrnehmen,

in der Erkenntnis, dass unrechtmäßig erzielte Erträge aus dem Drogenhandel in erheblichem Maße zu den finanziellen Ressourcen der Taliban und ihrer Verbündeten beitragen, und *unter Betonung* der Notwendigkeit verstärkter koordinierter regionaler Anstrengungen im Kampf gegen das Drogenproblem,

unter Begrüßung der laufenden Tätigkeiten innerhalb der Pariser-Pakt-Initiative, einem der wichtigsten Rahmen im Kampf gegen Opiate aus Afghanistan, *Kenntnis nehmend* von der Wiener Erklärung und *betonend*, dass das Ziel des Pariser Paktes darin besteht, im

Rahmen eines umfassenden Ansatzes für den Frieden, die Stabilität und die Entwicklung in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus eine breite internationale Koalition zur Bekämpfung des Handels mit unerlaubten Opiaten zu bilden,

unter Hinweis auf die an das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt gerichtete Erklärung der Regierung Afghanistans, dass es in Afghanistan derzeit keine rechtlich zulässige Verwendung von Essigsäureanhydrid gibt und dass die Erzeuger- und Ausfuhrländer die Ausfuhr dieses Stoffes nach Afghanistan ohne einen Antrag der afghanischen Regierung nicht genehmigen sollen, die Mitgliedstaaten gemäß Resolution 1817 (2008) dazu *ermutigend*, verstärkt mit dem Suchtstoff-Kontrollamt zusammenzuarbeiten, indem sie insbesondere die Bestimmungen des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vollständig einhalten, und zu weiterer internationaler und regionaler Zusammenarbeit *ermutigend* mit dem Ziel, die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen nach Afghanistan und den Handel damit zu verhüten,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006), 1894 (2009) und 2222 (2015) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) über Frauen und Frieden und Sicherheit, seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011), 2068 (2012) und 2143 (2014) über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolution 2117 (2013) über Kleinwaffen und leichte Waffen und *Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (S/2015/453), über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2015/409) und insbesondere von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan (S/2015/336) sowie den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 7. März 2016 (S/2016/218);
2. *bekundet* den Vereinten Nationen seine Anerkennung für ihre langfristige Zusage, die Regierung und das Volk Afghanistans auch während der gesamten Transformationsdekade zu unterstützen, *erklärt erneut* seine volle Unterstützung für die Arbeit der UNAMA und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und *betont* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die UNAMA auch künftig mit ausreichenden Ressourcen zur Erfüllung ihres Mandats ausgestattet wird;
3. *begrüßt* die Arbeit der Dreiparteien-Überprüfungskommission für die Vereinten Nationen in Afghanistan, die im Einklang mit Resolution 2210 (2015) des Sicherheitsrats eingerichtet wurde, um die Rolle, die Struktur und die Aktivitäten aller Institutionen der Vereinten Nationen in Afghanistan zu überprüfen, in voller Abstimmung und Konsultation mit der Regierung Afghanistans und den wichtigsten Interessensträgern, einschließlich der Gebergemeinschaft, und *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Schlussbericht der Kommission;
4. *beschließt*, das in seinen Resolutionen 1662 (2006), 1746 (2007), 1806 (2008), 1868 (2009), 1917 (2010), 1974 (2011), 2041 (2012), 2096 (2013), 2145 (2014) und 2210 (2015) und in den nachstehenden Ziffern 4, 5, 6 und 7 festgelegte Mandat der UNAMA bis zum 17. März 2017 zu verlängern;
5. *stellt fest*, dass das erneuerte Mandat der UNAMA Afghanistan bei seiner vollen Übernahme der Führungs- und Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung unterstützt, im Einklang mit der Transformationsdekade (2015-2024) und mit den Vereinbarungen, die auf den internationalen Konferenzen von Kabul (2010), London (2010 und 2014), Bonn (2011) und Tokio (2012) und auf den Gip-

feltreffen von Lissabon (2010), Chicago (2012) und Wales (2014) zwischen Afghanistan und der internationalen Gemeinschaft erzielt wurden;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Reformagenda der Regierung Afghanistans, die in dem Dokument „Realising Self-Reliance: Commitments to Reforms and Renewed Partnerships“ (Umsetzung der Eigenständigkeit: Verpflichtung auf Reformen und erneuerte Partnerschaften) festgelegt ist und sich auf die Fragen der Sicherheit, der Regierungsführung, der Justiz und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung erstreckt, ebenso zu unterstützen wie die volle Verwirklichung der gegenseitigen Verpflichtungen, die auf den internationalen Konferenzen zu diesen Fragen eingegangen wurden, sowie der Verpflichtungen zur weiteren Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie in voller Übereinstimmung mit dem Grundsatz der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität, der auf den Konferenzen von Kabul, Tokio und London bekräftigt wurde;

7. *beschließt ferner*, dass die UNAMA und der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs im Rahmen ihres Mandats und auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung übereinstimmende Weise die internationalen zivilen Maßnahmen weiter leiten und koordinieren werden, in voller Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans und im Einklang mit den Kommuniqués der Konferenzen von London, Kabul und Tokio und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der Prioritäten der afghanischen Regierung in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung durch die internationale Gemeinschaft zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der laufenden Ausarbeitung und zeitlichen Abstufung der Reformagenda der Regierung, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen als Moderatoren und Mitorganisatoren entwicklungspolitischer Foren, unter anderem bei der Erarbeitung und Überwachung von Rahmenvereinbarungen über gegenseitige Rechenschaft, bei der Förderung eines kohärenten Informationsaustauschs und kohärenter Analysen sowie bei der Konzipierung und Bereitstellung von Entwicklungshilfe auf eine mit der afghanischen Souveränität, Führungs- und Eigenverantwortung vereinbare Weise, und die Steuerung der Beiträge der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere für die Suchstoffbekämpfungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen, und gleichzeitig die internationalen Partner für Folgemaßnahmen ebenfalls auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise zu koordinieren, insbesondere durch den Austausch von Informationen, die Anstrengungen zur Steigerung des Anteils der über die afghanische Regierung bereitgestellten Entwicklungshilfe im Einklang mit den auf den Konferenzen von Kabul und Tokio abgegebenen Zusagen zu priorisieren und die Anstrengungen zur Steigerung der gegenseitigen Rechenschaft und Transparenz und der Wirksamkeit der Nutzung der Hilfe im Einklang mit den auf den Konferenzen von Kabul und Tokio eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich einer entsprechenden Kostenwirksamkeit, zu unterstützen;

b) auf Antrag der afghanischen Behörden die Organisation künftiger afghanischer Wahlen, einschließlich der anstehenden Parlamentswahlen, zu unterstützen sowie in Unterstützung der Maßnahmen der Regierung Afghanistans, einschließlich der Wahlreformmaßnahmen, die Nachhaltigkeit, Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses, wie auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio und dem Gipfeltreffen von Chicago vereinbart, zu stärken und den an diesem Prozess beteiligten afghanischen Institutionen Kapazitätsaufbau- und technische Hilfe zu gewähren, in enger Abstimmung und Koordination mit der Regierung Afghanistans;

c) Kommunikationsarbeit und Gute Dienste zu leisten, um die Regierung Afghanistans auf Antrag und in enger Abstimmung mit ihr bei dem unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung stehenden Friedensprozess zu unterstützen, namentlich durch die Unterstützung des Hohen Friedensrats und seiner Tätigkeit und durch die Unterbreitung von Vorschlägen für vertrauensbildende Maßnahmen und deren Unterstützung, ebenfalls in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012), 2083 (2012) und 2255 (2015) sowie in anderen einschlägigen Ratsresolutionen festgelegt wurden;

d) die regionale Zusammenarbeit zu unterstützen, um Afghanistan dabei behilflich zu sein, seine Rolle im Herzen Asiens zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit zu nutzen, um auf der Grundlage des bereits Erreichten Stabilität und Wohlstand in Afghanistan herbeizuführen;

e) mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte weiter mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans zusammenzuarbeiten und ihre Kapazitäten zu stärken sowie mit der afghanischen Regierung und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu überwachen, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, Rechenschaft zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen, namentlich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;

f) sich nach Bedarf mit der zwischen der NATO und Afghanistan vereinbarten Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ sowie mit dem Hohen Zivilen Beauftragten der NATO eng abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

8. *fordert* die UNAMA und den Sonderbeauftragten *auf*, sich noch stärker darum zu bemühen, mehr Kohärenz, Koordinierung und Effizienz unter den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans herbeizuführen, um größtmögliche kollektive Wirksamkeit in vollem Einklang mit der Reformagenda der Regierung Afghanistans zu erlangen, und auch weiterhin auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität uneingeschränkt vereinbare Weise die internationalen zivilen Maßnahmen zu leiten, die darauf abzielen, die Rolle der afghanischen Institutionen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in den nachstehenden Schwerpunktbereichen zu stärken, mit einem verstärkten Schwerpunkt auf dem Kapazitätsaufbau in den von der afghanischen Regierung benannten Kernbereichen, um in allen Programmen und Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu einem nationalen Durchführungsmodell zu gelangen, das eine klare handlungsorientierte Strategie für eine Transition zu afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung auf der Grundlage einvernehmlich vereinbarter Bedingungen vorsieht, einschließlich einer stärkeren Nutzung landeseigener Systeme:

a) durch eine angemessene Präsenz der UNAMA, die in voller Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans festzulegen ist, und in Unterstützung der Bemühungen der afghanischen Regierung die Durchführung des Prozesses von Kabul im ganzen Land zu unterstützen, so auch durch verstärkte Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Einklang mit der Politik der Regierung;

b) die afghanische Regierung bei den Anstrengungen zu unterstützen, die sie in Erfüllung ihrer auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio abgegebenen Zusagen unternimmt, um die Regierungsführung zu verbessern und die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Unrechtsaufarbeitung, den Haushaltsvollzug und die Bekämpfung der Korruption im ganzen Land zu stärken, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft, mit dem Ziel, dazu beizutragen, dass frühzeitig und auf nachhaltige Weise die Früchte des Friedens zum Tragen kommen und öffentliche Leistungen erbracht werden;

c) die Erbringung humanitärer Hilfe insbesondere auch in Unterstützung der afghanischen Regierung und im Einklang mit humanitären Grundsätzen zu koordinieren und zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Regierung auszubauen, namentlich durch die wirksame Unterstützung der nationalen und lokalen Behörden bei der Gewährung von Hilfe und Schutz für Binnenvertriebene und bei der Schaffung von Bedingungen, die der freiwilligen, sicheren, würdevollen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge aus den Nachbar- und anderen Ländern und der Binnenvertriebenen förderlich sind, mit besonderem Augenmerk auf Entwicklungslösungen in Gebieten mit hohen Rückkehrerzahlen;

9. *fordert* alle afghanischen und internationalen Parteien *auf*, sich mit der UNAMA bei der Erfüllung ihres Mandats und bei den Anstrengungen zur Förderung der Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Land abzustimmen;

10. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gewährleistet werden muss und dass er die vom Generalsekretär in dieser Hinsicht bereits ergriffenen Maßnahmen unterstützt;

11. *betont*, wie entscheidend wichtig eine anhaltende und ausgedehnte Präsenz der UNAMA und anderer Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen auf subnationaler Ebene in den Provinzen in enger Abstimmung und Koordinierung mit der afghanischen Regierung und zu deren Unterstützung ist, die den Bedürfnissen entspricht und für Sicherheit sorgt, entsprechend dem Ziel der Wirksamkeit der Vereinten Nationen insgesamt, und *unterstützt nachdrücklich* die Autorität des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung aller Tätigkeiten der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Afghanistan auf der Grundlage der einheitlichen Präsenz der Vereinten Nationen;

12. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, seine derzeitigen Bemühungen fortzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zur Behebung der mit der Präsenz der Vereinten Nationen verbundenen Sicherheitsprobleme zu veranlassen, und *befürwortet* insbesondere eine sorgfältige Abstimmung mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften;

13. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige demokratische Entwicklung in Afghanistan ist, bei der alle afghanischen Institutionen im Rahmen ihrer klar abgesteckten Zuständigkeitsbereiche im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der afghanischen Verfassung handeln, *begrüßt* in dieser Hinsicht die auf der Kabuler Konferenz abgegebene und auf den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigte Zusage der Regierung Afghanistans, weitere Verbesserungen des Wahlprozesses herbeizuführen, einschließlich der Behandlung der Frage der Nachhaltigkeit des Wahlprozesses, *bekräftigt unter Berücksichtigung* der auf den Konferenzen von London, Kabul, Bonn und Tokio eingegangenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft und der afghanischen Regierung, dass der UNAMA eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Einlösung dieser Verpflichtungen auf Ersuchen der afghanischen Regierung zu unterstützen, *ersucht* die UNAMA, den zuständigen afghanischen Institutionen auf Ersuchen der Regierung Afghanistans Hilfe zur

Unterstützung der Integrität und Inklusivität des Wahlprozesses bereitzustellen, einschließlich Maßnahmen zur Ermöglichung der vollen und sicheren Mitwirkung von Frauen, *begrüßt* die Teilnahme von Frauen an dem Wahlprozess als Kandidatinnen, eingetragene Wählerinnen und Wahlkämpferinnen und *fordert ferner* die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft *auf*, nach Bedarf Hilfe zu gewähren;

14. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der afghanischen Regierung, den Friedensprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat und die Durchführung des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms, um einen inklusiven Dialog unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniké der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 über einen Dialog, der allen offensteht, die im Rahmen des Ergebnisses eines solchen Prozesses der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, wie in den Grundsätzen und Ergebnissen der Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz vom 5. Dezember 2011 weiter ausgeführt, und *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, von den Guten Diensten der UNAMA Gebrauch zu machen, um diesen Prozess nach Bedarf und unter voller Achtung der Durchführung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 2082 (2012), 2160 (2014) und 2255 (2015) eingeführten Maßnahmen und Verfahren sowie der sonstigen einschlägigen Resolutionen des Rates zu unterstützen;

15. *begrüßt*, dass vor kurzem der Vorsitzende und hochrangige Mitglieder des Hohen Friedensrats ernannt wurden, und *bekundet* seine Unterstützung für ihre Bemühungen, Frieden und Aussöhnung in dem Land zu fördern;

16. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Einrichtung der aus Afghanistan, China, Pakistan und den Vereinigten Staaten von Amerika bestehenden Vierseitigen Koordinierungsgruppe für den afghanischen Friedens- und Aussöhnungsprozess, deren Ziel es ist, einen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung zu erleichtern, um dauerhaften Frieden und anhaltende Stabilität in Afghanistan und der Region herbeizuführen, *begrüßt* den Abschluss des Fahrplans, in dem der Stand und die Schritte des Prozesses und der Anfang der Überprüfung der Durchführung dieses Fahrplans festgelegt sind, *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe mit dem Ziel der Abhaltung frühzeitiger direkter Friedensgespräche zwischen der afghanischen Regierung und den befugten Vertretern der Taliban-Gruppen, *fordert* die Mitgliedsländer der Gruppe *auf*, ihre Anstrengungen fortzusetzen, *begrüßt* dabei *außerdem* die wichtige Rolle der Internationalen Kontaktgruppe und die regionale Unterstützung und *fordert außerdem* alle weiteren Akteure, die dazu in der Lage sind, *auf*, bei der Schaffung eines Umfelds zusammenzuarbeiten, das der Einleitung eines solchen Prozesses förderlich ist, aus dem eine politische Lösung hervorgehen wird, die zur Beendigung der Gewalt, zu dauerhaftem Frieden in Afghanistan und zu größerem Wohlstand und höherer Stabilität in der Region führen wird;

17. *betont* die Rolle, die der UNAMA dabei zukommt, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans und in enger Abstimmung mit dieser einen inklusiven Friedens- und Aussöhnungsprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung zu unterstützen und gleichzeitig, unter anderem in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans, dessen menschenrechtliche und geschlechtsspezifische Auswirkungen, einschließlich auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und die Mitwirkung der Frauen, zu bewerten, und *ermutigt* die internationale Gemeinschaft,

der Regierung Afghanistans bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen politisch und finanziell behilflich zu sein;

18. *begrüßt außerdem* die von der Regierung Afghanistans ergriffenen Maßnahmen, darunter die Veröffentlichung des Nationalen Aktionsplans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats im Juni 2015, legt ihr nahe, auch weiterhin die Beteiligung von Frauen, Minderheiten und der Zivilgesellschaft an Kommunikationsarbeit, Konsultationsverfahren und Entscheidungsprozessen zu erhöhen, *erinnert* daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie in Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats und damit zusammenhängenden Resolutionen anerkannt wird, *erklärt daher erneut*, dass Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, und *fordert nachdrücklich* ihre Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird, wie in den Konferenzen von Bonn und Tokio bekräftigt;

19. *verweist* auf die laufende Arbeit des Ausschusses nach Resolution 1988 (2011) des Sicherheitsrats, seine Rolle bei der Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses, *begrüßt*, dass die afghanische Regierung, der Hohe Friedensrat und die UNAMA ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss, einschließlich seines Teams für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung, fortsetzen, indem sie unter anderem Anträge auf Ausnahmen vom Reiseverbot in Unterstützung des Friedens- und Aussöhnungsprozesses bei dem Ausschuss einreichen, sachdienliche Informationen zur Aktualisierung der Liste nach Resolution 1988 (2011) bereitstellen und entsprechend den in Resolution 2255 (2015) des Sicherheitsrats aufgeführten Kriterien für die Aufnahme in die Liste mit den Taliban verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen benennen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Afghanistans bedrohen, *stellt fest*, dass zu den Mitteln der Finanzierung oder Unterstützung dieser Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen unter anderem die Erträge aus dem unerlaubten Anbau und der unerlaubten Gewinnung von Suchtstoffen und dem unerlaubten Verkehr mit solchen Stoffen aus und über Afghanistan, dem Schmuggel von Ausgangsstoffen nach Afghanistan, der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen in Afghanistan, aus Entführungen zu Lösegeldzwecken, Erpressung und anderen kriminellen Aktivitäten gehören, und *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Taliban in zunehmendem Maße mit anderen an kriminellen Aktivitäten beteiligten Organisationen zusammenarbeiten;

20. *bekräftigt* seine Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan, *sieht* der nächsten Ministerkonferenz, die 2016 in Neu-Delhi abgehalten werden soll, *mit Interesse entgegen*, *fordert* Afghanistan und seine Partner in der Region *auf*, die Dynamik aufrechtzuerhalten und sich weiter im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul um eine Stärkung des Dialogs und des Vertrauens in der Region zu bemühen, und *stellt fest*, dass der „Herz-Asiens“-Prozess von Istanbul die bestehenden Anstrengungen der Regionalorganisationen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

21. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, das gegenseitige Vertrauen und die Zusammenarbeit untereinander zu fördern, sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich die dreiseitigen Gipfeltreffen, die Gipfeltreffen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen

Verbands für regionale Zusammenarbeit und der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan;

22. *fordert* eine Verstärkung des Prozesses der regionalen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, unter anderem durch regionale Entwicklungsinitiativen wie die Initiative „Wirtschaftsgürtel entlang der Seidenstraße und maritime Seidenstraße des 21. Jahrhunderts“ und durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, insbesondere der infrastrukturellen Anbindung, der Energieversorgung, des Verkehrs und des integrierten Grenzmanagements, mit dem Ziel, die Rolle Afghanistans bei der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit zu stärken und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern;

23. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere die Fertigstellung und Erhaltung der lokalen Eisenbahn- und Landrouten, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung einer weiteren Anbindung und die Verbesserung der Kapazitäten im Bereich der internationalen Zivilluftfahrt;

24. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, wenn es darum geht, die Umsetzung der Reformagenda der Regierung Afghanistans auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise zu koordinieren, zu erleichtern und zu überwachen, und *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit dem Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten, um seine Effizienz weiter zu verbessern;

25. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die afghanische Regierung *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf den Konferenzen von Kabul und Tokio und früheren internationalen Konferenzen eingegangen sind und auf der Londoner Konferenz 2014 bekräftigt haben, und *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, die Berechenbarkeit und Wirksamkeit der Hilfe zu erhöhen, indem die über den Haushalt geleitete Hilfe für die afghanische Regierung verstärkt wird und gleichzeitig die afghanischen Haushalts- und Ausgabensysteme verbessert werden und indem die Koordination und Wirksamkeit der Hilfe durch die Gewährleistung von Transparenz, die Bekämpfung der Korruption und den Ausbau der Kapazitäten der Regierung Afghanistans zur Koordination der Hilfe verbessert werden;

26. *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Regierung Afghanistans und insbesondere für die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei ihrer Aufgabe, das Land zu sichern, und in ihrem Kampf gegen Terrorismus und gewalttätigen Extremismus, und *fordert* die afghanische Regierung *auf*, mit der Hilfe der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von Al-Qaida und von anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen, illegalen bewaffneten Gruppen, Kriminellen und denjenigen ausgeht, die an der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe oder dem Verkehr oder Handel damit beteiligt sind, und *ermutigt* die Regierung Afghanistans, ihre Anstrengungen zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus mit der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fortzuführen;

27. *begrüßt* die verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und den maßgeblichen Partnern und Organisationen in der Region und in den Nachbarländern gegen

die Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, und gegen Al-Qaida und andere gewalttätige extremistische und kriminelle Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen;

28. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens durch geeignete Überprüfungsverfahren und Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, einschließlich zu Frauen- und Kinderrechten und geschlechtsspezifischen Fragen zur Unterstützung der Durchführung der Resolution 1325 (2000) und des Nationalen Aktionsplans Afghanistans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000), Mentoring, Ausrüstung und Ermächtigung, für Frauen wie auch für Männer, zu steigern, um raschere Fortschritte in Richtung auf das Ziel eigenständiger, ethnisch ausgewogener und Frauen einschließender afghanischer Sicherheitskräfte zu erzielen, die für Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit im gesamten Land sorgen, *betont*, wie wichtig ein langfristiges Engagement der internationalen Gemeinschaft ist, um sicherzustellen, dass die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte einsatzfähig, professionell und tragfähig sind, und *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der Einrichtung der Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“, die diese Sicherheitskräfte auf der Grundlage der bilateralen Abkommen zwischen der NATO und Afghanistan und auf Einladung Afghanistans ausbilden, beraten und unterstützen wird;

29. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die anhaltenden Fortschritte beim Aufbau der Afghanischen Nationalarmee und die Verbesserung ihrer Fähigkeiten zur Einsatzplanung und -durchführung und *ermutigt* zu anhaltenden Ausbildungsanstrengungen und fortgesetzter Hilfe, unter anderem durch den Beitrag von Ausbildern, Ressourcen und Beratungsteams im Rahmen der NATO-Mission „Resolute Support“, Beratung bei der Entwicklung eines dauerhaft angelegten Prozesses für die Verteidigungsplanung sowie Hilfe bei den Initiativen zur Reform des Verteidigungssektors;

30. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Anstrengungen der afghanischen Behörden zum Ausbau der Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei, *fordert* weitere auf dieses Ziel gerichtete Anstrengungen, *betont* in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Hilfe in Form von finanzieller Unterstützung und der Bereitstellung von Ausbildern und Mentoren, einschließlich des Beitrags der NATO-Mission „Resolute Support“, entsprechend der durch die Regierung Afghanistans erfolgten Zustimmung und Annahme, des Beitrags der Europäischen Gendarmerietruppe zu dieser Mission, des Beitrags der Polizeimission der Europäischen Union (EUPOL Afghanistan) sowie des Deutschen Polizei-Projekt-Teams und des Beitrags der Russischen Föderation zu den internationalen Anstrengungen, durch die kürzlich erfolgte Übertragung nicht rückzuerstattender Waffen und Munition die Fähigkeiten der Afghanischen Nationalpolizei zu stützen, *stellt fest*, wie wichtig eine fähige Polizei in ausreichender Stärke für die langfristige Sicherheit Afghanistans ist, *nimmt davon Kenntnis*, dass das Innenministerium und die Afghanische Nationalpolizei sich verpflichtet haben, eine wirksame Strategie zur Koordinierung einer verstärkten Rekrutierung, Bindung, Ausbildung und Kapazitätsentwicklung von Frauen in der Afghanischen Nationalpolizei sowie zur Förderung der Umsetzung ihrer Strategie zur Integration einer Gleichstellungsperspektive zu entwickeln, und *begrüßt* die fortgesetzte Unterstützung der UNAMA für Polizistinnenvereinigungen;

31. *begrüßt* die von der afghanischen Regierung erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Programms zur Auflösung illegaler bewaffneter Gruppen und seine Integration in das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm und *fordert* eine Beschleunigung und Harmonisierung der Bemühungen um weitere Fortschritte mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft;

32. *verurteilt* auf das Entschiedenste alle auf Zivilpersonen sowie auf afghanische und internationale Truppen verübten Angriffe, namentlich Anschläge mit behelfsmäßigen

Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde und Entführungen, sowie deren schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan und *verurteilt ferner* die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban und andere gewalttätige und extremistische Gruppen;

33. *verurteilt nachdrücklich* den anhaltenden Zustrom von Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, militärischem Gerät und Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen zu den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerk, und anderen gewalttätigen und extremistischen Gruppen, *bekundet* seine ernsthafte Besorgnis über die destabilisierende Wirkung solcher Waffen auf die Sicherheit und Stabilität Afghanistans, betont, dass der Transfer unerlaubter Kleinwaffen und leichter Waffen stärker kontrolliert werden muss, und *legt* den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht *nahe*, Informationen auszutauschen, Partnerschaften einzugehen und nationale Strategien und Kapazitäten zu entwickeln, um gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen vorzugehen;

34. *verurteilt ferner* die jüngsten gegen diplomatische Missionen gerichteten terroristischen Handlungen sowie alle Gewalthandlungen gegen diplomatische und konsularische Bedienstete und andere Vertreter der internationalen Gemeinschaft in Afghanistan, die nicht nur unschuldige Menschen gefährden oder sie das Leben kosten, sondern auch die normale Tätigkeit dieser Bediensteten und Vertreter ernsthaft behindern;

35. *vermerkt* mit Besorgnis das nach wie vor häufige Vorkommen von Angriffen auf humanitäre Helfer und Entwicklungshelfer, insbesondere auch Gesundheitspersonal, und medizinische Transporte und Einrichtungen, *verurteilt* diese Angriffe auf das Entschiedenste, betont, dass die Angriffe die Hilfsmaßnahmen für das Volk Afghanistans behindern, und *fordert* alle Parteien *auf*, für den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang aller humanitären Akteure, einschließlich des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, Sorge zu tragen, das anwendbare humanitäre Völkerrecht voll einzuhalten und die Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Nothilfe zu achten;

36. *erinnert* daran, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet sind, humanitäres Personal zu schonen und zu schützen, einschließlich des Sanitätspersonals und des ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, der Transportmittel und der Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und anderer medizinischer Einrichtungen, die nicht angegriffen werden dürfen, und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten, und *betont*, dass die für diese Rechtsverletzungen und Übergriffe Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

37. *begrüßt* die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, *ermutigt* die Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Anstrengungen zur Räumung und Zerstörung von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, um die Bedrohungen für das menschliche Leben und für den Frieden und die Sicherheit in dem Land zu verringern, *erklärt*, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss, und *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, mit Unterstützung der UNAMA, des Dienstes der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme und der maßgeblichen Akteure die Programme zur Aufklärung über die Minengefahr auszubauen, um die von Antipersonenminen, Panzerabwehrminen, behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehenden Risiken für Zivilpersonen, insbesondere Kinder, zu verringern;

38. *bekundet* seine große Besorgnis über die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen in Afghanistan, insbesondere den Einsatz von Kindern bei Selbstmordanschlägen, *verurteilt erneut* auf das Entschiedenste die Einziehung und den Einsatz von Kindersoldaten unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle sonstigen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte, darunter die Tötung und Verstümmelung von Kindern, Vergewaltigung und andere Formen gegen Kinder gerichteter sexueller Gewalt, Entführungen von Kindern, die Verweigerung des humanitären Zugangs und Angriffe auf Schulen, Bildungs- und Gesundheitsversorgungseinrichtungen, darunter die Inbrandsetzung und Zwangsschließung von Schulen sowie die Einschüchterung, Entführung und Tötung von Lehrpersonal, insbesondere die gegen die Bildung von Mädchen gerichteten Angriffe illegaler bewaffneter Gruppen, einschließlich der Taliban, wobei er in diesem Zusammenhang *feststellt*, dass die Taliban auf der Liste im Anhang des Berichts des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/2015/409) stehen, und *fordert*, dass die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden;

39. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Durchführung der Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats über Kinder und bewaffnete Konflikte und späterer Resolutionen ist, wobei er seine Besorgnis darüber bekundet, dass immer mehr Kinder unter den Opfern sind und weiter Kinder eingezogen und eingesetzt werden, und betont, dass Schulen und Krankenhäuser geschützt werden müssen, *unterstützt* das Dekret des Innenministers vom 6. Juli 2011, in dem die Entschlossenheit der afghanischen Regierung bekräftigt wird, Verletzungen der Rechte des Kindes zu verhüten, *begrüßt* die Fortschritte, die bei der Umsetzung des im Januar 2011 unterzeichneten Aktionsplans und seines Anhangs über die mit den afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräften verbundenen Kinder erzielt worden sind, und den Fahrplan für die Einhaltung, insbesondere die Einsetzung des afghanischen Interministeriellen Lenkungsausschusses für Kinder und bewaffnete Konflikte, das Inkrafttreten des Dekrets des Präsidenten, das die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte unter Strafe stellt, die Einrichtung von Kinderschutzseinheiten in den Rekrutierungszentren der Afghanischen Nationalpolizei und die Billigung der nationalen Leitlinien zur Altersfeststellung, um die Einziehung Minderjähriger zu verhindern, *fordert*, dass die genannten Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der UNAMA und anderen zuständigen Stellen der Vereinten Nationen weiter umgesetzt und die für Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen gegen Kinder Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

40. *ersucht* die UNAMA, die Anstrengungen zum verstärkten Schutz der von bewaffneten Konflikten betroffenen Kinder weiter zu unterstützen, darunter gemeinsame Maßnahmen mit der afghanischen Regierung zur vollständigen Umsetzung des Aktionsplans und des Fahrplans und Maßnahmen gegen andere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen wie sexuelle Gewalt gegen Kinder, und *ersucht* den Generalsekretär, den Aktivitäten und Kapazitäten der UNAMA auf dem Gebiet des Kinderschutzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen und das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte in dem Land im Einklang mit den maßgeblichen Resolutionen des Sicherheitsrats auch in seine künftigen Berichte aufzunehmen;

41. *ist nach wie vor besorgt* über den schwerwiegenden Schaden, den der Anbau und die Erzeugung von Opium und der Opiumhandel und -konsum weiterhin im Hinblick auf die Stabilität, die Sicherheit, die öffentliche Gesundheit, die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und die Regierungsführung in Afghanistan sowie in der Region und auf internationaler Ebene verursachen, *nimmt Kenntnis* von dem im Oktober 2015 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung „Afghanistan Opium Survey 2015“ und von dem darin angedeuteten Rückgang der Her-

stellung und des Anbaus von Drogen, *begrüßt* die Einführung des Nationalen Drogenaktionsplans im September 2015, *fordert* die afghanische Regierung *auf*, die Umsetzung des Plans ebenso wie der Nationalen Drogenkontrollstrategie mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft zu beschleunigen, namentlich durch Programme für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung, und die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren, *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, zusätzliche Unterstützung für die in der Strategie genannten vier Prioritätsbereiche zu gewähren, und würdigt die Unterstützung, die das Büro der Dreiecksinitiative und dem Zentralasiatischen regionalen Informations- und Koordinierungszentrum im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative, der Regenbogenstrategie und seines Regionalprogramms für Afghanistan und die Nachbarländer gewährt, sowie den Beitrag der Polizeiakademie von Domodedowo (Russische Föderation);

42. *erkennt an*, dass unrechtmäßig erzielte Erträge aus dem Drogenhandel in erheblichem Maße zu den finanziellen Ressourcen der Taliban und ihrer Verbündeten beitragen, und *fordert* eine in enger Absprache mit der Regierung Afghanistans erfolgende Überprüfung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Regierung Afghanistans im Kampf gegen die illegale Wirtschaft, insbesondere bei der Suchtstoffbekämpfung, und ermutigt dabei zu internationaler Zusammenarbeit in dieser Hinsicht, um unter anderem regionalen Verbindungen und Anliegen Rechnung zu tragen;

43. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um die Umsetzung der afghanischen Nationalen Drogenkontrollstrategie unter der Führung des afghanischen Ministeriums für Suchtstoffbekämpfung zu ermöglichen, unter anderem über den Überwachungsmechanismus des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats für die Suchtstoffbekämpfung;

44. *fordert* die Staaten *auf*, die internationale und regionale Zusammenarbeit beim Vorgehen gegen die Bedrohung, die der internationalen Gemeinschaft aus der Herstellung von aus Afghanistan stammenden unerlaubten Drogen, dem Handel damit und ihrem Konsum erwächst, zu verstärken, mit dem Ziel der schrittweisen Beseitigung dieser Bedrohung und nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung für die Bekämpfung des Drogenproblems Afghanistans, namentlich durch die Stärkung der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden und der Zusammenarbeit im Kampf gegen den Handel mit unerlaubten Drogen und chemischen Ausgangsstoffen sowie gegen die mit diesem Handel verbundene Geldwäsche und Korruption, und *fordert* die vollständige Durchführung seiner Resolution 1817 (2008);

45. *würdigt* die Arbeiten im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative und ihres Paris-Moskau-Prozesses zur Bekämpfung der Herstellung von Opium und Heroin aus Afghanistan, des Handels damit und ihres Konsums, zur Beseitigung des Mohnanbaus, der Drogenlabors und der Drogenvorräte und zum Abfangen von Drogenkonvois, *unterstreicht*, wie wichtig die Zusammenarbeit beim Grenzmanagement ist, und *begrüßt* die verstärkte diesbezügliche Zusammenarbeit der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit;

46. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Errichtung eines fairen und transparenten Justizsystems zu beschleunigen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und zur Festigung der Rechtsstaatlichkeit im ganzen Land beizutragen, und *begrüßt* die Schritte, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht unternommen hat, indem sie beispielsweise dafür sorgte, dass die Mitglieder des Obersten Gerichtshofs ihr Vermögen offenlegten, indem sie eine systematische Leistungsüberprüfung einleitete und indem sie die Zahl der Richterinnen weiter erhöhte;

47. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig weitere Fortschritte beim Wiederaufbau und der Reform des Strafvollzugswesens in Afghanistan sind, um die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte in den Gefängnissen zu verbessern, *betont*, wie wichtig es ist, den Zugang der jeweils zuständigen Organisationen zu allen Gefängnissen und Hafteinrichtungen in Afghanistan sicherzustellen, *fordert* die volle Achtung des einschlägigen Völkerrechts, namentlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, *verweist* auf die Empfehlungen in dem Bericht der Hilfsmission vom 25. Februar 2015, *begrüßt* die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans zur vollständigen Beseitigung der Folter in afghanischen Hafteinrichtungen und *legt* der Regierung Afghanistans *nahe*, Maßnahmen zu prüfen, deren Schwerpunkt auf der Rehabilitation und Wiedereingliederung ehemals mit bewaffneten Kräften und bewaffneten Gruppen verbundener Kinder liegt, und dafür zu sorgen, dass diese im Einklang mit den internationalen Standards der Jugendstrafrechtspflege behandelt werden, die unter anderem im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte festgelegt sind;

48. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, eine gute Regierungsführung, die Suchtstoffbekämpfung und die wirtschaftliche Entwicklung, *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans 2012 auf der Konferenz von Tokio eingegangenen und im September 2015 in der Rahmenvereinbarung über Eigenständigkeit durch gegenseitige Rechenschaft bekräftigten Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, *begrüßt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans, darunter das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, *fordert* die Regierung *auf*, kontinuierliche Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, und *begrüßt außerdem* die weitere internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung;

49. *legt* allen afghanischen Institutionen, einschließlich der Exekutive und der Legislative, *nahe*, in einem Geist der Zusammenarbeit zu wirken, *erkennt* die fortgesetzten Anstrengungen der afghanischen Regierung *an*, die Gesetzgebung und die öffentliche Verwaltung zu reformieren, um gegen Korruption vorzugehen und eine gute Regierungsführung zu gewährleisten, wie auf der Bonner Konferenz vereinbart, mit voller Vertretung aller afghanischen Frauen und Männer und Rechenschaftspflicht auf nationaler wie auf subnationaler Ebene, *betont*, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf, und *erkennt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans *an*;

50. *fordert* die volle Achtung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich derjenigen von Menschenrechtsverteidigern, und des humanitären Völkerrechts in ganz Afghanistan, *begrüßt* die Zunahme freier Medien in Afghanistan, *nimmt jedoch mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit und den Angriffen auf Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen, *lobt* die Unabhängige Menschenrechtskommission Afghanistans für ihre mutigen Anstrengungen zur Überwachung der Achtung der Menschenrechte in Afghanistan sowie zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte und zur Förderung des Entstehens einer pluralistischen Zivilgesellschaft, *betont*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure mit der Kommission uneingeschränkt zusammenarbeiten und die Unabhängigkeit dieser Akteure und ihre Sicherheit gewährleistet wird, unterstützt ein breites Engagement aller staatlichen Stellen und der Zivilgesellschaft zur Einlösung der gegenseitigen Zusagen, einschließlich der Zusage, ausreichende öffentliche Mittel für die Kommission bereitzustellen, *betont erneut* die wichtige Rolle der Kommission und *unterstützt* die Bemühungen der Kommission, ihre institutionelle Kapazität und Unabhängigkeit im Rahmen der afghanischen Verfassung zu stärken;

51. *ist sich dessen bewusst*, dass trotz der bei der Gleichstellung der Geschlechter erzielten Fortschritte verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, erforderlich sind, um die Rechte und die volle Teilhabe der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in Afghanistan vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind, dass diejenigen, die derartige Gewalt- und Missbrauchshandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden und dass Frauen und Mädchen den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen, *begrüßt* die Veröffentlichung des Nationalen Aktionsplans für die Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats im Juni 2015, *betont*, wie wichtig es ist, dass auch weiterhin ein ausreichender gesetzlicher Schutz für Frauen besteht und dass sichergestellt wird, dass Frauen, die häuslicher Gewalt entfliehen, eine sichere Zuflucht finden können, *verurteilt nachdrücklich* die Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen, insbesondere Gewalt mit dem Ziel, Mädchen vom Schulbesuch abzuhalten, und *betont*, wie wichtig es ist, die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009), 1960 (2010), 2106 (2013), 2122 (2013) und 2242 (2015) durchzuführen, unter Verweis auf die darin enthaltenen Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung dieser Fragen, und *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass die Regierung Afghanistans im Januar 2016 einen neuen Treuhandfonds für die Opfer von Gewalt gegen Frauen eingerichtet hat, um die Opfer von Gewalt gegen Frauen zu unterstützen;

52. *begrüßt* die von der afghanischen Regierung eingegangene Verpflichtung, die Mitwirkung von Frauen am afghanischen politischen Leben und in allen afghanischen Lenkungsinstitutionen, einschließlich der gewählten und ernannten Gremien und des öffentlichen Dienstes, zu stärken, *nimmt Kenntnis* von den diesbezüglichen Fortschritten, *begrüßt* ihre fortgesetzten Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der vollen Mitwirkung von Frauen an Wahlprozessen und *ersucht* den Generalsekretär, in seine Berichte an den Sicherheitsrat auch künftig einschlägige Informationen über den Prozess der Integration der Frauen in das politische, wirtschaftliche und soziale Leben Afghanistans aufzunehmen, *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der UNAMA über die Umsetzung des Gesetzes zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen in Afghanistan und *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dringend eine Strategie zur uneingeschränkten Anwendung des Gesetzes auszuarbeiten, die auch Opferhilfe und den Zugang zur Justiz umfasst, *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass das Ministerium für öffentliche Gesundheit im November 2014 das Protokoll für medizinisches Fachpersonal zur Behandlung der Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt eingeführt hat, *erinnert* daran, dass die Förderung und der Schutz der Rechte der Frauen ein fester Bestandteil von Entwicklung, Frieden, Wiedereingliederung und Aussöhnung sind und dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, *begrüßt* die von der afghanischen Regierung eingegangene Verpflichtung zur Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung des Nationalen Aktionsplans für Frauen, Frieden und Sicherheit und zur Ermittlung weiterer Möglichkeiten zur Unterstützung der Beteiligung von Frauen am Friedensprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung und *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans eingegangene Verpflichtung, einen Aktionsplan für die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen auszuarbeiten;

53. *bekundet* seine Besorgnis über den jüngsten Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Afghanistan, *betont*, dass es eine Voraussetzung für die Stabilität und die Entwicklung Afghanistans ist, dass seine Bürger im eigenen Land eine Zukunft für sich sehen, *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, die Rückkehr und Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge zu einer ihrer obersten nationalen Prioritäten zu machen, wozu auch ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde und ihre dauerhafte Wiedereingliederung im Rahmen der nationalen Prozesse der Planung und Prioritätensetzung für die Entwicklung gehören, *befürwortet* alle Anstrengungen der Regie-

rung Afghanistans zur Umsetzung dieser Zusage und *fordert* dauerhafte und verstärkte internationale Hilfe in dieser Hinsicht;

54. *unterstützt* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich* in ihrer Entschlossenheit, die notwendigen Bedingungen für die Rückkehr und dauerhafte Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge in dem Land zu schaffen, wobei ein Schwerpunkt auf der Ermächtigung der Jugend, der Bildung, der Existenzsicherung, dem Sozialschutz und der Infrastruktur liegt, und *betont* in dieser Hinsicht, dass die Herbeiführung von Frieden und Stabilität für die Beilegung der Flüchtlingskrise von ebenso großer Wichtigkeit ist wie Fortschritte im Hinblick auf das soziale und wirtschaftliche Wohlergehen, die durch die koordinierten Anstrengungen der Regierung Afghanistans mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft zur Verbesserung der Lebensbedingungen innerhalb Afghanistans führen;

55. *stellt fest*, dass die Aufnahmefähigkeit Afghanistans hinsichtlich der vollen Rehabilitation und dauerhaften Wiedereingliederung der afghanischen Rückkehrer und Binnenvertriebenen mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft weiter gestärkt werden muss;

56. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats der UNAMA, auch auf subnationaler Ebene, und ihrer in dieser Resolution genannten Prioritäten aufzunehmen;

57. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.